Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Frau
Inga Krauss
[redacted]

Berlin, 14. Oktober 2022
Bezug: Mein Schreiben vom
17. August 2022
Anlagen: 1

Referat Pet 3
AA, BKAmt, BMAS (Soz.), BMBF, BMF, BMZ, BPrA

Kathrin Bittmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33875
Fax: +49 30 227-30013
vorzimmer.pet3@bundestag.de

Pet 3-20-11-8223-008232 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrte Frau Krauss,

der Ausschussdienst des Petitionsausschusses, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Ausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen geprüft und in diese Prüfung auch eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) einbezogen. Diese Stellungnahme übersende ich als Anlage zu diesem Schreiben.

Nach Prüfung aller Gesichtspunkte kommt der Ausschussdienst zu dem Ergebnis, dass Ihre Petition erfolglos bleiben wird. Diese Auffassung stützt sich insbesondere auf die ausführlichen und schlüssigen Ausführungen des BMAS.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von sechs Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses vorgeschlagen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

Ich bedauere, Ihnen keine günstigere Mitteilung machen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

K. Bittmann

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

G7 GERMANY
2022

IVb 3

bearbeitet von:
Baumeister

Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Postanschrift: 53107 Bonn

Tel. +49 228 99 527-0
Fax +49 228 99 527-4316

IVb3@bmas.bund.de

www.bmas.de

Bonn, 14. September 2022

AZ: IVb3-45-Krauss/22

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Regelungen zur Hinterbliebenenrente;
Eingabe der Frau Inga Krauss, 88239 Wangen im Allgäu, vom 1. Juni 2022
Ihr Schreiben vom 17. August 2022
Pet 3-20-11-8223-008232

Zu der o. a. Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

Die Petentin regt an, die Hinterbliebenenrente abzuschaffen, sobald die Voraussetzungen dafür geschaffen seien, dass Frauen und Männer ein gleichwertiges Lebenserwerbseinkommen erwirtschaften können (Gender Pay Pap).

Ein Bezug der Hinterbliebenenrente zu einem etwaigen geschlechtsspezifischen Lohngefälle („Gender Pay Gap") und der daraus resultierenden Rentenlücke zwischen Männern und Frauen („Gender Pension Gap") besteht nicht. Der Gender Pay Gap beschreibt in der Sozialökonomie und Soziologie die Lohnlücke oder das geschlechtsspezifische Lohngefälle zwischen dem durchschnittlichen Brutto-Stundenlohn von Frauen und Männern. Diese sozioökonomische bzw. soziologische Beschreibung sagt nichts aus über die individuell zwischen den Ehepartnern bestehende Unterhaltsverpflichtung.

Diese Unterhaltsverpflichtung greift die Hinterbliebenenrente auf, in dem sie als eine von der Versichertenrente des Verstorbenen abgeleitete Rente dem Ersatz des Unterhaltsanspruchs dient, den die Witwe/der Witwer gegenüber ihrem Ehemann/seiner Ehefrau zu dessen Lebzeiten hatte.

Unabhängig davon kann eine Abschaffung der Hinterbliebenenversorgung schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht in Betracht kommen.

Die Gewährung von Witwen-/Witwerrenten ist Ausfluss aus Artikel 6 des Grundgesetzes (Schutz der Ehe und Familie). Sie haben Unterhaltsersatzfunktion, die durch langjährige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestätigt wurde. Die Witwen-/Witwerrenten resultieren aus der im Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegten gegenseitigen Unterhaltspflicht der Ehegatten und treten an die Stelle des Unterhalts, den ein verstorbener Ehegatte nicht mehr erbringen kann und zwar nicht nur im Alter, sondern auch bei vorzeitigem Tod.

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenrenten feststellt, dass der Eigentumsschutz des Grundgesetzes, dem Versichertenrenten und Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich unterliegen, nicht für Hinterbliebenenrenten gilt, da sie nicht auf einer dem Versicherten zurechenbaren Leistung beruhen.

Aus dieser Äußerung folgt, dass prinzipiell einschränkende Maßnahmen im Hinterbliebenenrentenrecht zulässig sind. Es kann jedoch nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, dass damit jeglicher Eingriff möglich ist, denn die Aussagen des Gerichts dürfen nicht isoliert gesehen werden. Das Gericht hat in ständiger Rechtsprechung auch dargelegt, dass die Hinterbliebenenversorgung ein wesentlicher Bestandteil der Sozialversicherung und ein besonders prägnanter Ausdruck des Sozialstaatsprinzips ist.

Die Petition sowie eine Kopie dieses Schreibens sind beigefügt.

Im Auftrag

Baumeister

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Beglaubigt

Amtsinspektorin

Anlagen